

Staatsanwaltschaft Landshut



Staatsanwaltschaft Landshut, Maximilianstraße 25, 84028 Landshut

Herrn
Klaus Fejsa
Wilhelm-Röcker-Straße 4
74369 Löchgau

Herr Oberstaatsanwalt Dr. Ruhland
Telefon: 0871/84-2478
Telefax: 0871/84-2410

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	ru Datum
	71 AR 417/15 300	12.11.2015

Sehr geehrter Herr Fejsa,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 11.11.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

I.

Der Anzeigersteller stellte am 05.10.2015 Strafanzeige gegen unbekannt wegen Körperverletzung, öffentliche Zurschaustellung eines Kriminalitätsoffers und gemeingefährliche journalistische Fehlleistung/Dummheit aufgrund einer Veröffentlichung eines Bildes einer Frau aus Osteuropa, die sich Bauschaum in die Haare sprühte.

Diese richtete er in der Folge auch gegen die Verantwortlichen des Landshuter Wochenblatts, des Magazins Focus, der Huffington Post, der Big FM, des Münchner Mercur, des Blicks am Abend und des Berliner Kuriers, die das Bild mit Kommentaren in den Online-Ausgaben weiter veröffentlichten.

II.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Hausanschrift
Maximilianstraße 25
84028 Landshut

Haltestelle
Buslinien 3, 5, 6, 7, 7a und 14 der
Stadtwerke
Behindertenparkplatz
nicht ausgewiesen

Geschäftszeiten
Montag - Freitag: 08.00 -
12.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Kommunikation
Telefon: 0871/84-0
Telefax: 0871/84-2100
Poststelle@sta-la.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

1. Hinsichtlich des Tatvorwurfes der Körperverletzung zum Nachteil der auf dem Bild abgebildeten Frau mit dem Bauschaum im Haar fehlt es schon an der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. Dass es sich bei dieser Frau um eine deutsche Staatsangehörige handelt, liegt fern (§ 7 StGB), ebensowenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StGB erfüllt sind (also dass der potentielle Täter Deutscher ist oder im Inland betroffen wurde).

2. Im Deutschen Recht existieren keine Straftatbestände der öffentlichen Zurschaustellung eines Kriminalitätsofers oder der gemeingefährlichen journalistischen Dummheit. Es sind weder Presseinhaltsdelikte noch Verstöße gegen Art. 13 des BayPresseG ersichtlich.

Daher war von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ruhland
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.